

# BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG AUVB2014

## **Unfallversicherung BB 1402**

(zu ATB, Pkt. 4.2 Verminderte Versicherungsfähigkeit)

Etwa auftretende Netzhautablösungen und deren Folgen begründen keine Leistungspflicht des Versicherers.

## **Unfallversicherung BB 1404a**

(zu Tarif I, Singleunfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle – mit Kinder zu 50%)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Singleunfallversicherung der AUVB2014 für die versicherte Person sowie für die in der Police namentlich genannten mitversicherten Kinder. Durch diese Versicherung sind die Kinder mit je 50% der für die versicherte Person für den Todesfall, dauernde Invalidität, Übergangsleistungen, Spitalgeld, Genesungsgeld, kosmetische Operationen, Unfallkosten, Bergungskosten Top, bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Für die Sofortleistung bei Knochenbruch wird 100% der vereinbarten Versicherungssumme unter Beachtung des Art. 11 Pkt. 7 AUVB2014 geleistet.

Als Kinder im Sinne dieser Singleunfallversicherung AUVB2014 gelten die im Haushalt der versicherten Person lebenden mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die namentlich genannten mitversicherten Kinder werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall nur die aufgewendeten gewöhnlichen Begräbniskosten ersetzt. Der Höchstbetrag für die gewöhnlichen Begräbniskosten entspricht der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Unfallversicherung BB 1404e**

(zu Tarif I, Singleunfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle – mit Kinder zu 100%)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Singleunfallversicherung der AUVB2014 für die versicherte Person sowie für die in der Police namentlich genannten mitversicherten Kinder. Durch diese Versicherung sind die Kinder mit je 100% der für die versicherte Person für den Todesfall, dauernde Invalidität, Übergangsleistungen, Spitalgeld, Genesungsgeld, kosmetische Operationen, Unfallkosten, Bergungskosten Top, Sofortleistung bei Knochenbruch (unter Beachtung des Art. 11 Pkt. 7 AUVB2014) bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Als Kinder im Sinne dieser Singleunfallversicherung AUVB2014 gelten die im Haushalt der versicherten Person lebenden mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die namentlich genannten mitversicherten Kinder werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall nur die aufgewendeten gewöhnlichen Begräbniskosten ersetzt. Der Höchstbetrag für die gewöhnlichen Begräbniskosten entspricht der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Unfallversicherung BB 1404b**

(zu Tarif I, Familienunfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle – ohne Kinder)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Familienunfallversicherung (keine Kinder) der AUVB2014 für die versicherte Person und seinen in der Polizza namentlich genannten Ehepartner. Durch diese Versicherung ist der Ehepartner mit 100% der für die versicherte Person für den Todesfall, dauernde Invalidität, Übergangsleistungen, Spitalgeld, Genesungsgeld, kosmetische Operationen, Unfallkosten, Bergungskosten Top, Sofortleistung bei Knochenbruch (unter Beachtung des Art. 11 Pkt. 7 AUVB2014), bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

### **Unfallversicherung BB 1404c**

(zu Tarif I, Familienunfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle – mit Kinder zu 50%)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Familienunfallversicherung (mit Kinder) der AUVB2014 für die versicherte Person, seinen in der Polizza namentlich genannten Ehepartner sowie für die in der Polizza namentlich genannten mitversicherten Kinder. Durch diese Versicherung sind der Ehepartner mit **100%** und die Kinder mit je **50%** der für die versicherte Person für den Todesfall, dauernde Invalidität, Übergangsleistungen, Spitalgeld, Genesungsgeld, kosmetische Operationen, Unfallkosten, Bergungskosten TOP, bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Für die Sofortleistung bei Knochenbruch wird 100% der vereinbarten Versicherungssumme unter Beachtung des Art. 11 Pkt. 7 AUVB2014 geleistet.

Als Kinder im Sinne dieser Familienunfallversicherung der AUVB2014 gelten die im Haushalt der versicherten Person lebenden mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die namentlich genannten mitversicherten Kinder werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall nur die aufgewendeten gewöhnlichen Begräbniskosten ersetzt. Der Höchstbetrag für die gewöhnlichen Begräbniskosten entspricht der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung:

### **Unfallversicherung BB 1404d**

(zu Tarif I, Familienunfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle – mit Kinder zu 100%)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Familienunfallversicherung (mit Kinder) der AUVB2014 für die versicherte Person, seinen in der Polizza namentlich genannten Ehepartner sowie für die in der Polizza namentlich genannten mitversicherten Kinder. Durch diese Versicherung sind der Ehepartner mit **100%** und die Kinder mit je **100%** der für die versicherte Person für den Todesfall, dauernde Invalidität, Übergangsleistungen, Spitalgeld, Genesungsgeld, kosmetische Operationen, Unfallkosten, Bergungskosten Top, Sofortleistung bei Knochenbruch (unter Beachtung des Art. 11 Pkt. 7 AUVB2014), bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Als Kinder im Sinne dieser Familienunfallversicherung der AUVB2014 gelten die im Haushalt der versicherten Person lebenden mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die namentlich genannten mitversicherten Kinder werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall nur die aufgewendeten gewöhnlichen Begräbniskosten ersetzt. Der Höchstbetrag für die gewöhnlichen Begräbniskosten entspricht der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Unfallversicherung BB 1405**

(zu Tarif I, Kinderunfallversicherung)

Bei der Kinderunfallversicherung wird im Todesfall der versicherten Person auf Grund eines Unfalles (Art. 6 AUVB2014) die vereinbarte Versicherungssumme geleistet. Der Höchstbetrag für die Todesfalleistung entspricht der in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Summe.

Die Versicherung wird zur vereinbarten Prämie längstens bis zum Ende jenes Versicherungsjahres fortgeführt, in dem der Versicherte das 15. Lebensjahr vollendet. Von diesem Zeitpunkt an ist die Prämie zu entrichten, die sich aus dem Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.

### **Unfallversicherung BB 1406**

(zu Tarif I, Kurzfristige Unfallversicherung – Reisen, Kurse, etc.)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen aller Art, bei denen es auf den wettkampfmäßigen Einsatz körperlicher Kraft und/oder Geschicklichkeit ankommt sowie am offiziellen Training zu diesen Veranstaltungen.

Die Bestimmungen des Art. 6, und des Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

### **Unfallversicherung BB 1407**

(zu Tarif I, Kurzfristige Unfallversicherung – Wettbewerbsveranstaltungen)

In Abänderung der AUVB2014 erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der Teilnahme an den in der Police angeführten Wettbewerben, einschließlich Training.

Insoweit wird die Ausschlussbestimmung lt. Art. 16 AUVB2014 nicht angewendet.

Die Bestimmungen des Art. 6 und des Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

### **Unfallversicherung BB 1408**

(zu Tarif II, Kollektivunfallversicherung für Berufsunfälle mit Wegunfällen)

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen; der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits- (Dienst-) verhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Bestimmungen des Art. 6 und des Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

### **Unfallversicherung BB 1409**

(zu Tarif II, Kollektivunfallversicherung für Berufsunfälle ohne Wegunfällen)

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in die Versicherung nicht eingeschlossen.

Die Bestimmungen des Art. 6 und des Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

## **Unfallversicherung BB 1410**

(zu Tarif III, Kollektivunfallversicherung für Mitglieder von Vereinen)

1. Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.
2. Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der nicht berufsmäßigen und unentgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
3. Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
  - 3.1. bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird;
  - 3.2. bei im Auftrage des Vereines verrichteten Besorgungen.
4. Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 1 bis 3 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
5. Die Bestimmung des Art. 6 und des Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

In Ergänzung zu den Punkten 1 bis 5 gelten für nachstehend angeführte Vereine folgende zusätzliche Vereinbarungen:

- Skeletonvereine und Skibobvereine:  
Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes-, und internationalen Wettbewerben sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.
- Jagdvereine:  
Unfälle bei der Handhabung von Jagdwaffen sind mitversichert.
- Radfahrvereine:  
Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.
- Schwerathletikvereine und Ranglervereine:  
Unfälle beim Boxen, Freistilringen, Jiu-Jitsu und Judo sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Schivereine:  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren.  
Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.
- Touristenvereine:  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren sowie beim Skilaufen.  
Unfälle bei Kletter- und Gletschertouren sind nur bei besonderer Vereinbarung und unter Voraussetzung versichert, dass Touren die in der Regel mit Führern gemacht werden, nur in Begleitung autorisierter Bergführer oder mit dem Alpinismus vertrauten Personen unternommen werden.  
Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiete des Skilaufens und Skispringens sowie am öffentlichen Training hiezu sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### **Unfallversicherung BB 1411**

(zu Tarif IV, Kollektivunfallversicherung für Kinder und Jugendliche in Schulen, Kindergärten, Tagesheimstätten, Kinderhorten ausgenommen Universitäten und Fachhochschulen)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle während des Schul- oder Anstaltsbetriebes:
  - 1.1. innerhalb des Schul- oder Anstaltsgebäudes oder auf einem dazugehörigen Gebiet.
  - 1.2. außerhalb dieser örtlichen Bereiche.
    - 1.2.1. für Schüler: auf Unfälle bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und Veranstaltungen der Schülermitverwaltung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
    - 1.2.2. für Kinder bzw. Jugendliche in Kindergärten, Tagesheimstätten, Kinderhorten, Schülerinternaten, Lehrlingsheimen sowie bei Ferienaktionen und in Schulgemeinden: auf Unfälle bei der Teilnahme an Veranstaltungen, sofern von der Leitung beauftragte Personen mit der Aufsicht betraut sind. Bei Schulgemeinden weiters auch auf Unfälle bei im Auftrage der Schulgemeinde verrichteten Besorgungen.
  - 1.3. auf dem direkten Weg zu und von der Schule oder der Anstalt bzw. zu und von den Sammelplätzen der im vorstehenden Punkt angeführten Veranstaltungen. Unfälle während einer Unterbrechung dieses Weges sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
2. Unfälle bei der Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen sind nicht versichert.
3. Bei Schulen und Schulgemeinden beginnt und endet der Versicherungsschutz jeweils mit dem von der Schulbehörde festgesetzten Beginn und Ende eines jeden Schuljahres.
4. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen aller Art, bei denen es auf den wettkampfmäßigen Einsatz körperlicher Kraft und/oder Geschicklichkeit ankommt, sowie am offiziellen Training zu diesen Veranstaltungen.

### **Unfallversicherung BB 1412**

(zu Tarif IV, Studierende an Fachhochschulen und Universitäten)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die den Versicherten innerhalb der Schul- bzw. Anstaltsgebäude und -gebiete sowie innerhalb der vom Versicherungsnehmer sonst im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Studium usw. gemieteten bez. zugewiesenen örtlichen Bereiche zustoßen.
2. Außerhalb der im Pkt. 1 angeführten örtlichen Bereiche erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle anlässlich von Besichtigungen, Exkursionen usw., sofern an diesen unter Leitung einer Lehrkraft der Anstalt oder mit deren ausdrücklicher Einwilligung teilgenommen wird, in allen Fällen unter der Voraussetzung, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Unterricht besteht.
3. Unter die Versicherung fallen ferner Unfälle der Versicherten auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Schule (Anstalt) und umgekehrt. Unfälle während einer Unterbrechung dieser Wege sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
4. Der Versicherungsschutz beginnt und endet jeweils mit dem offiziell festgesetzten Beginn und Ende eines jeden Schuljahres bzw. Studienjahres.

### **Unfallversicherung BB 1413**

(zu Tarif IV, Kurzfristige Unfallversicherung)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die den versicherten Kindern und Jugendlichen bei der Teilnahme an den in der Polizze bezeichneten Veranstaltungen, einschließlich Training, zustoßen.
2. Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung des Versicherten zu der versicherten Betätigung und umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen. Unfälle während einer Unterbrechung dieser Wege sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
3. Für Kinder und Jugendliche, die an Ferienaufenthalten außerhalb von Heimen teilnehmen erstreckt sich die Versicherung auf Unfälle, die ihnen während ihrer vorübergehenden Unterbringung durch den Versicherungsnehmer zum Zwecke der Erholung oder sprachlichen Weiterbildung (auch Austauschaktion) dort zustoßen. Unfälle auf dem direkten Wege vom Wohnsitz des Versicherten zu dem Orte der Unterbringung und umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen, wenn die Versicherten dabei unter Aufsicht Erwachsener stehen. Unfälle während einer Unterbrechung dieses Weges sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
4. Die Bestimmungen des Art. 6 und Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

### **Unfallversicherung BB 1414**

(zu Tarif V, Kollektivunfall für gewählte, ehrenamtliche Gemeindefunktionäre)

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle bei der Tätigkeit als Gemeindefunktionär und auf dem direkten Weg zu und von dieser Tätigkeit.

Die Bestimmungen des Art. 6 und Art. 12 AUVB2014 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut sind nicht anzuwenden.

### **Unfallversicherung BB 1415**

(zu Tarif VI, Kollektivunfall für Mitglieder freiwilliger Feuer- und Wasserwehren sowie freiwilliger Sanitätskolonnen)

1. Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die versicherten Mitglieder anlässlich ihrer nicht berufsmäßigen Betätigung als Feuer- oder Wasserwehrmänner oder als Angehörige freiwilliger Sanitätskolonnen betroffen werden.
2. Körperliche Schädigungen, nachweisbar als Folge der Einwirkung von Rauch, Gasen und Dämpfen anlässlich der in Pkt. 1 beschriebenen Betätigung eintreten, gelten als Unfall.
3. Unfälle anlässlich der Ausübung des Polizei- und Flurschutzdienstes fallen nicht unter die Versicherung.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die dem Versicherten auf direktem Wege zu und von der Einsatzstelle zustoßen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
5. Personen die keiner Feuer- oder Wasserwehr angehören, von dieser aber bei Feuer- oder Wassernot, bei Absperrungsmaßnahmen sowie zu Hilfsleistungen bei Unglücksfällen herangezogen werden, gelten mitversichert.
6. Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung, die nachweisbar in Ausübung der Diensttätigkeit des Versicherten bei Feuer- oder Wassernot und bei Hilfeleistungen bei Unglücksfällen innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Einsatztag an gerechnet, auftreten und als solche ärztlich festgestellt sind, werden in der gleichen Weise wie die Folgen des Unfalles entschädigt.

### **Unfallversicherung BB 1421**

#### Indexerhöhung gemäß Verbraucherpreis

1. Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB2014) gilt: Die Versicherungssumme(n) wird (werden) jährlich jeweils um den Prozentsatz erhöht, der der Änderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1986 bzw. des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Dabei werden die Versicherungssummen für den Todesfall, der dauernden Invalidität, des Unfallschutzes, der Übergangsleistungen kaufmännisch auf ganze EURO, für die restlichen Leistungsarten kaufmännisch auf Cent gerundet. Die Prämie ändert sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssumme(n).  
Die Änderung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Berechnungsbasis ist die jeweilige zu diesem Zeitpunkt bekannte Indexzahl.
2. Die Erhöhung nach Pkt. 1 gilt nicht für die vereinbarte Versicherungssumme für Kosten einer kosmetischen Operation, der Unfallkosten, der Bergkosten Top, der Unfallrehabilitationsbeihilfe, der Sofortleistung bei Knochenbruch, der Unfallrente und der Hofhilfe, sowie für die im Art. 12 der AUVB2014 festgelegten Höchstbeträge für Kinderlähmung und für durch Zeckenstich übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis.
3. Die neue(n) Versicherungssumme(n), der Änderungsprozentsatz sowie die neue Prämie werden mit der Prämienvorschreibung bekannt gegeben.
4. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG sind berechtigt, die Wertanpassung allein, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, jeweils zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Für die weitere Vertragsdauer gilt (gelten) sodann die zum Kündigungszeitpunkt vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und Prämie(n).

### **Unfallversicherung BB 1423**

#### (Wohnsitzklausel)

In Ergänzung zu Art. 21 AUVB2014 (Versicherungsperiode, Vertragsdauer) gilt bezüglich der Vertragsdauer für gegenständlichen Vertrag folgende Erweiterung als vereinbart:

Der Vertrag gilt im Rahmen der vereinbarten Vertragsdauer nur für so lange geschlossen, als der Versicherte (der Mitversicherte) den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

Bei Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich endet der Vertrag automatisch mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Wohnsitzes und ist die KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG hiervon zu benachrichtigen.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung wegen Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes gebührt der KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG die für die abgelaufene Vertragszeit entfallende Prämie und kann die Nachzahlung des Betrages, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat, nicht gefordert werden.

### **Unfallversicherung BB 1424**

#### (Seniorenklausel)

1. Vertragsdauer der Seniorenunfall:

Die Versicherungsdauer für die Seniorenunfallversicherung beträgt ein Jahr und wird diese automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

2. Automatisches Vertragsende der Seniorenunfall:

Die Seniorenunfallversicherung endet jedenfalls zum Ende jenes Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 80. Lebensjahr vollendet.

3. Invaliditätsleistung:

Im Sinne des Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2014) folgt die Leistung aus dem Titel der dauernden Invalidität in Form einer lebenslänglichen Rente, da der Versicherte am Unfalltag das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat.

### **Unfallversicherung BB 1425**

#### (Lebensgefährte(in))

In teilweiser Abänderung zur Besonderen Bedingung 1404b, 1404c, 1404d wird festgestellt, dass der Versicherungsschutz im Rahmen der AUVB2014 anstelle des Ehepartners für den im Antrag vom Versicherungsnehmer namentlich genannten und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten besteht.

Bei Wegfall der häuslichen Gemeinschaft endet der Versicherungsschutz für den namentlich genannten mitversicherten Lebensgefährten jedenfalls automatisch und gilt für diesen Vertrag kein Partner mehr als mitversichert, außer der KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG ist eine entsprechende schriftliche Anzeige der Änderung des Partnerschaftsverhältnisses zugegangen.

**Unfallversicherung BB 1427**  
(Kollektivunfall für Bauherren)

In Abänderung zu Artikel 3 der AUVB 2014 (örtlicher Geltungsbereich) wird festgestellt:  
Der Versicherungsschutz gilt nur für Unfälle, die der Versicherte auf der Baustelle zur Errichtung des beantragten und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Eigenheimes erleidet. Für Unfälle, die sich außerhalb der Baustelle ereignen, besteht kein Versicherungsschutz.

In Abänderung zu Artikel 6 der AUVB 2014 (Begriff des Unfalles) wird festgestellt:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die der Versicherte bei seiner unentgeltlichen Tätigkeit bei der Errichtung des beantragten und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Eigenheimes erleidet.

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden nur 50% der vereinbarten Versicherungsleistungen erbracht. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 70. Lebensjahr überschritten haben, entfällt der Versicherungsschutz.

**Unfallversicherung BB 1428**  
(Unfallrente)

Abweichend von Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2014) wird eine Unfallrente bis zum Ableben der versicherten Person, längstens 35 Jahre, mindestens 30 Jahre hindurch fällig. Keine Unfallrente wird fällig, wenn die versicherte Person innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet stirbt.

Die versicherte Unfallrente resultiert aus einer Kapitalleistung zu einer Unfallinvaliditätsversicherung. Es gilt als vereinbart, dass bei Inanspruchnahme der Unfallrente das Ablösekapital zu Rentenbeginn für eine temporäre Rente, zahlbar bis zum Ableben der versicherten Person, längstens 35 Jahre, mindestens 30 Jahre verwendet wird. Die Abwicklung erfolgt über eine Rentenversicherung mit einer garantiert gleichbleibenden Rente.

Wahlrecht Unfallrente/Kapitalabfindung:

Eine Kapitalabfindung kann nur der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, verlangen. Bei Zuerkennung der Leistung des Versicherers (Art. 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung - AUVB 2014) kann eine Kapitalabfindung verlangt werden.

***Kapitalabfindungswerte in € je monatlicher Unfallrente zum Rentenbeginn:***

<b>VS monatliche Rente</b>	<b>Kapitalabfindung</b>		<b>VS monatliche Rente</b>	<b>Kapitalabfindung</b>
€ 200,--	€ 40.000,--		€ 700,--	€ 140.000,--
€ 300,--	€ 60.000,--		€ 800,--	€ 160.000,--
€ 400,--	€ 80.000,--		€ 900,--	€ 180.000,--
€ 500,--	€ 100.000,--		€ 1.000,--	€ 200.000,--
€ 600,--	€ 120.000,--			